

GESETZBLATT

133

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 1. März 1955

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 55	Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955	133
17. 2. 55	Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	135
17. 2. 55	Verordnung über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen	139
10. 2. 55	Preisverordnung Nr. 399. — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baugerüste bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie —	143
10. 2. 55	Preisverordnung Nr. 400. — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baumaschinen und Baugeräte bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie —	143
10. 2. 55	Preisverordnung Nr. 401. — Anordnung über die Preise für das Ausbessern gewirkter Strumpfwaren —	145
17. 2. 55	Anordnung über die Rechnungslegung für Bauleistungen bei Investitionsvorhaben durch volkseigene und private Baubetriebe	145
18. 2. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	147
17. 2. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik	147

Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955.

Vom 17. Februar 1955

Die sozialistischen Produktionsverhältnisse in den volkseigenen Betrieben ermöglichen und erfordern die allseitige aktive Mitwirkung der Werktätigen bei der Durchführung der Pläne, weil unter den sozialistischen Produktionsverhältnissen die Ergebnisse der Arbeit den Werktätigen selbst zugute kommen. Um die materielle Interessiertheit des gesamten Kollektivs der Arbeiter, Angestellten und des leitenden Personals der Betriebe an den Ergebnissen ihrer Arbeit, an einer hohen Arbeitsproduktivität und einer wachsenden Rentabilität der Betriebe zu stärken, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

In allen zentralgeleiteten und örtlichen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, wird ein Direktorfonds gebildet.

§ 2

Quellen der Zuführung zum Direktorfonds

(1) Die Quelle der Zuführung zum Direktorfonds ist der Gewinn (Reineinkommen) des Betriebes.

(2) In Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, werden die Zuführungen zum Direktorfonds aus den Gewinnabführungen anderer Betriebe der gleichen Hauptverwaltung bzw. aus Zuschüssen des Staatshaushalts finanziert.

(3) Berechnungsgrundlage der Zuführungen zum Direktorfonds ist der geplante Lohnfonds.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zuführung zum Direktorfonds sind:

- die Erfüllung des Planes der Warenproduktion entsprechend den staatlichen Aufgaben,
- die Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- die Erfüllung des Gewinnplanes;